

Anlage D.

Resolution.

Die am 28. April 1918 in Leipzig tagende Hauptversammlung des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig vermag sich nicht auf den Boden der Verfügung des Herrn Staatssekretärs des Kriegsernährungsamtes vom 28. März 1918 zu stellen, wonach allgemeine Preisausschläge des Buchhandels als gegen § 2 der Bekanntmachung vom 26. Mai 1916 verstößend angesehen werden, und worin Bücher mit geringen Ausnahmen als Gegenstände des täglichen Bedarfs im Sinne der Bekanntmachungen vom 23. Juli 1915, 23. März 1916 und 18. Mai 1916 bezeichnet werden. Sie beauftragt deshalb den Vorstand des Börsenvereins, der in der Verfügung enthaltenen Auffassung entgegenzutreten, nötigenfalls Maßnahmen zu erwirken, damit durch bestehende Gesetze nicht die wirtschaftliche Lage des gesamten Buchhandels gefährdet werde.

Gezwungen von der Not der Zeit hat die Hauptversammlung deshalb eine

Notstandsordnung

beschlossen. Sie gründet diesen Beschluß auf folgende Erwägungen:

Durch die Eigenart des Buchhandels wird der Gewinn des Sortiments zwischen den vom Verleger festgesetzten Verkaufspreis und den Buchhändlerpreis eingeengt. Die wirtschaftliche Notlage gestattet dem Verlag nun nicht, dem Sortiment allgemein die Rabatte zu erhöhen. Dem Sortiment ist es daher nicht möglich, alle Belastungen zu ertragen, die ihm durch die täglich anwachsende Teuerung der Lebensbedürfnisse, die ins Ungemessene gesteigerten allgemeinenunkosten und die erhöhten Steuern aufgebürdet werden.

Ebenso leidet der Verlag durch die außerordentlich verteuerte Herstellung aller Werke des graphischen Gewerbes nicht nur für seine neuen Verlagsunternehmungen, sondern auch für die Vollendung halbfertiger Werke. Auch ihn treffen die großen Lasten der Lebensverteuerung, erhöhten Geschäftsspesen und Steuern usw. Der Verlag muß im Interesse der Aufrechterhaltung der Gleichartigkeit seiner Verkaufspreise, des anerkannten Grundprinzips des soliden Buchhandels, die durch die Allgemeinheit der Teuerung bedingten Ausschläge gleichmäßig auf seine gesamten Verlagswerke verteilen.

Die engen wechselseitigen Beziehungen zwischen deutschem Kulturleben und deutschem Buchhandel stehen seit altersher fest. Sie zu stützen und zu erhalten ist mehr als je Pflicht des deutschen Volkes. Der Buchhandel kann seine Aufgaben dem deutschen Volke gegenüber jedoch nur dann weiter erfüllen, wenn er nach altbewährten Grundsätzen leistungsfähig erhalten bleibt.

Anlage E.

Zusatz-Antrag von Herrn Robert Boigtländer zum § 1, Satz 3 der

Notstandsordnung.

..... festsetzen; zu den Ausnahmen gehören stets die Fälle, in denen § 21 des Gesetzes über Verlagsrecht oder der Verlagsvertrag dem Verleger die Erhebung eines Teuerungszuschlages zum Ladenpreise untersagt.

Zum hundertjährigen Bestehen der Firma J. V. Bachem in Köln.

Am 4. Mai 1818 eröffnete Johann Peter Bachem an der Hohenstraße in Köln einen »Buchladen«. Drei Jahre vorher hatte er mit seinem Freunde Marcus Du Mont, der zehn Jahre früher von den Schaubergschen Erben die Druckerei der Kölnischen Zeitung gekauft hatte, gemeinsam den »Du Mont-Bachem'schen Verlag« gegründet, aber beide waren zu selbständige Naturen, als daß die Gründung ein hohes Alter hätte erreichen können. Bachem war von den zweien der Fachmann. Als sein Vater, der kurfürstlich kölnische »Domkellner« (Güterverwalter), zur Franzosenzeit fliehen mußte, war Johann Peter nach Norddeutschland gegangen und hatte bei Hoffmann & Campe in Hamburg Aufnahme gefunden. Er blieb dort 14 Jahre und folgte dann 1813 dem Aufruf zum Befreiungskriege, in dem er zum Leutnant der Artillerie befördert wurde. Im August 1814 kam er, 29jährig, nach Köln zurück.

Hier walteten noch ungeklärte Verhältnisse ob. Als die französischen Revolutionsheere das alte geistliche Kurfürstentum und die freie Reichsstadt 1794 überschwemmt hatten, waren die herrschenden Zustände, die sowieso für den Untergang reif waren, beim ersten Ansturm zusammengebrochen. Der Wiener Kongreß drängte dann Preußen ungewollt die Rheinlande auf, deren katholischer Charakter in diesem Staate als Fremdkörper sich bemerkbar machen mußte.

Neben dem Sortiment hatte Bachem auch eine Leihbibliothek, welchen Unternehmungen sich im Gründungsjahr des »Buchladens« ein Verlag anschloß. Zwei Holzpressen, die er von der Thiriart'schen Druckerei erwarb, bildeten den Grundstoff für eine eigene Druckerei, aus der die Verlagswerke hervorgehen sollten. Für diese verstand es Bachem, bekannte und berühmte Autoren heranzuziehen. Meist waren es rechts- und staatswissenschaftliche Schriften, solche medizinisch-naturwissenschaftlicher Natur oder geschichtlichen, pädagogischen und theologisch-kanonistischen Charakters, die er verlegte. Bemerkenswert ist, daß aus seinem belletristischen Verlag 1821 auch Hoffmann von Fallersleben mit seinem Erstlingswerk hervorging. Dieser studierte damals in Bonn. Geldknappheit veranlaßte ihn zur Herausgabe seiner »Lieder und Romanzen«. Sie brachten ihm als Honorar 4 Friedrichsd'or (fast 24 Taler) ein, welches Honorar verdoppelt werden sollte, wenn 200 Exemplare verkauft würden. Von der Auflage von 500 Exemplaren waren aber im Jahre 1838 noch 368 vorhanden, und der Verleger schloß die Ehre, diesen Erstling verlegt zu haben, mit einem Verlust von 9 Talern 22 Sgr. u. 6 Pfg. ab.

Im Alter von nur 37 Jahren starb Johann Peter Bachem unverheiratet im Mai 1822 plötzlich; sein Bruder Lambert, der schon in der Leihbibliothek beschäftigt gewesen war, führte das Geschäft weiter und kaufte es dann von den Erben für 3000 Berliner Taler. Daß er deshalb einen einträglichen Weinhan-